



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1993

Nummer 74

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied - Nr.	Datum	Titel	Seite
2060	12. 11. 1993	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Maßnahmen zur Bekämpfung der sich aus dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen ergebenden Gefahren	1820
21220	27. 9./ 18. 10. 1993	Überleitungsabkommen der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern, Einrichtung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berliner Allee 20, 30175 Hannover, vertreten durch den Präsidenten der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, und der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Scharnhorststraße 44, 48151 Münster, vertreten durch den Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1820
232373	26. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Einführung Technischer Baubestimmungen; Berichtigungen zu DIN 4109/11.89 und DIN 4109 Bbl. 1/11.89	1821
631	10. 11. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Entrichtung der Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb	1824
7125	2. 11. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Führung und Vorlage der Khebrbücher der Bezirksschornsteinfegermeister	1824
924	9. 11. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr; Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS); Tanks (TRT); festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF); Tankcontainer (TRTC); Kesselwagen (TRKW)	1824

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
	Finanzministerium	
9. 11. 1993	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1993)	1824
	Innenministerium	
12. 11. 1993	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1825
	Finanzministerium	
12. 11. 1993	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1993 – Bundeshaushalt –	1826
16. 11. 1993	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1993 – Bundeshaushalt –	1826
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 15. 11. 1993	1827

I.

2060

Maßnahmen zur Bekämpfung der sich aus dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen ergebenden Gefahren

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - I B 1/96.10.10 -,
d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - III A 6 - 89293 -
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie - 535-8929 IMK (GUS) -
v. 12. 11. 1993

Seit Öffnung der Grenzen zu den Ländern des ehemaligen Ostblocks haben die Fälle illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen stark zugenommen. Hierdurch kann die öffentliche Sicherheit und Ordnung empfindlich gestört werden, so daß Maßnahmen zur Abwehr solcher Störungen ergriffen werden müssen.

Die behördliche Befassung mit Fällen des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen erfolgt unter dem Begriff „Nachsorge“. Als Nachsorge werden alle Maßnahmen bezeichnet, die erforderlich sind, um Gefahren durch ionisierende Strahlen bei Fund, Verlust oder Mißbrauch radioaktiver Stoffe abzuwehren.

Das Atomgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen (Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung) sowie das Strahlenschutzvorsorgegesetz enthalten derzeit keine Regelungen, die den atomrechtlichen Behörden bei der Nachsorge Zuständigkeiten als Sonderordnungsbehörden zuweisen. Deshalb muß bei der Verfolgung von Hinweisen auf illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen und für erste Maßnahmen zur Abwehr möglicher allgemeiner Gefahren auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts und des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) gehandelt werden.

Für alle gefahrenabwehrenden Maßnahmen ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig, erforderlichenfalls mit Amtshilfe von Fachbehörden und Facheinrichtungen.

Um die reibungslose Abwicklung von Nachsorgefällen zu gewährleisten, ist der nachfolgende Maßnahmenkatalog zu beachten.

Maßnahmenkatalog und wichtige Telefon- und Fax-Nummern

1. Über Hinweis auf das Vorhandensein von radioaktiven Stoffen an dafür nicht vorgesehenen Orten (Fundort) unterrichten sich die örtlich zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die Leitstelle für den Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (Leitstelle Feuerwehr) gegenseitig sofort und halten Verbindung.
2. Die Polizei oder die Ordnungsbehörde veranlaßt, daß der Fundort zunächst von Personen geräumt und abgesperrt wird.
3. Die Leitstelle Feuerwehr veranlaßt die sofortige Entsendung eines Meßtrupps, damit die Maßnahmen zur Abwehr allgemeiner Gefahren, zum Beispiel Absperrmaßnahmen, konkretisiert werden können.
4. Die Leitstelle Feuerwehr informiert die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NRW (ZfS) und fordert deren Meßeinsatz an.
Auf Ersuchen der ZfS prüft die Polizei, inwieweit zur Sicherstellung einer zeitgerechten Überbringung von Personal und Meßgeräten der ZfS Amtshilfe - ggf. auch durch Lufttransport - zu leisten ist.
5. Bestätigt sich der Verdacht auf das Vorhandensein radioaktiver Stoffe, informiert die Leitstelle Feuerwehr das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (atomrechtliche Aufsichtsbehörde).
6. Für den ordnungsgemäßen Abtransport radioaktiver Stoffe ist die Ordnungsbehörde zuständig. Sie bedient sich dabei der fachlichen Hilfe der ZfS und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

7. Jede Behörde entscheidet nach den in ihrem Bereich geltenden Richtlinien darüber, ob und wann übergeordnete Behörden zu informieren sind.

8. Die Ordnungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZfS und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde über die Information der Öffentlichkeit.

Ist die Information der Öffentlichkeit durch eine oberste Landesbehörde erforderlich, so ist hierfür das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

9. Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bleiben hiervon unberührt.

10. Wichtige Telefon- und Fax-Nummern

Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NRW, Ulenbergstraße 127-131, 40225 Düsseldorf,
Tel.-Nr. (0211) 3101-0 (für Mo./Di. 7.30 Uhr-16.00 Uhr, für Mi./Fr. 7.30 Uhr-15.30 Uhr);
Fax-Nr. (0211) 3101-189.

Außerhalb der Dienstzeiten können die ZfS und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale der Gewerbeaufsicht in Essen (NBZ) erreicht werden:

Tel.-Nr. (0201) 716452.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf (MAGS),
Tel.-Nr. (0211) 837-03 (für Mo./Di. 8.00 Uhr-16.30 Uhr, für Mi./Fr. 8.00 Uhr-16.00 Uhr);
Fax-Nr. (0211) 837-3683.

Lagezentrum Polizei beim Innenministerium NRW, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf (LZ IM),
Tel.-Nr. (0211) 871-1/-3340/-3344;
Fax-Nr. (0211) 871-3231.

Im LZ IM sind im übrigen die privaten Telefonnummern der für strahlenschutzrelevante Amtshilfe zuständigen Personen des MAGS hinterlegt.

- MBl. NW. 1993 S. 1820.

21220

Überleitungsabkommen der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern, Einrichtung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berliner Allee 20, 30175 Hannover, vertreten durch den Präsidenten der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, und der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Scharnhorststraße 44, 48151 Münster, vertreten durch den Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 27. 9./18. 10. 1993

§ 1

Mitglieder, die aus einer der obengenannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der

anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufs-unfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufs-unfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Ärzte zunächst freiwillige Mitglieder in der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die - soweit dies erforderlich ist - bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt aber noch nicht durchgeführt worden sind,
- b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungsein-

richtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Rostock, den 27. September 1993

Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Andreas Crusius

Präsident der
Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern

Münster, den 18. Oktober 1993

Ärzttekammer Westfalen-Lippe

Dr. med. Rüdiger Fritz

Präsident der
Ärzttekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. November 1993

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

- MBl. NW. 1993 S. 1820.

232373

Einführung Technischer Baubestimmungen Berichtigungen zu DIN 4109/11.89 und DIN 4109 Bbl. 1/11.89

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 26. 10. 1993 - II B 4-870.302

- 1 Mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 24. 9. 1990 (SMBl. NW. 232373) wurde die Norm

DIN 4109, Ausgabe November 1989

- Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise - und

Beiblatt 1 zu DIN 4109, Ausgabe November 1989

- Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt.

- 2 Bei Anwendung der Norm DIN 4109, Ausgabe November 1989 und des Beiblattes 1 zu DIN 4109, Ausgabe November 1989, ist künftig die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992 zu beachten.

Die Berichtigung 1 (8/92) zu DIN 4109 ist als Anlage Anlage abgedruckt.

- 3 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) eingeführten Technischen Baubestimmungen - Anlage zum RdErl. v. 27. 8. 1992 (SMBl. NW. 2323) erhält in Anlage 1, Abschn. 8.3 bzgl. DIN 4109 und bzgl. Beiblatt 1 zu DIN 4109 jeweils in Spalte 6 folgende Ergänzung:

Hierzu Berichtigung 1 zu DIN 4109 (Ausgabe Aug. 1992); bekanntgegeben:

RdErl. v. 26. 10. 1993 (MBl. NW. S. 1821/SMBl. NW. 232373).

- 4 Weitere Stücke der Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, sind beim Beuth-Verlag GmbH; 10772 Berlin, erhältlich.

DK 699.844

August 1992

	Berichtigungen zu DIN 4109/11.89; DIN 4109 Bbl. 1/11.89 und DIN 4109 Bbl. 2/11.89	Berichtigung 1 zu DIN 4109
--	--	---

Amendment to DIN 4109/11.89, DIN 4109 Bbl. 1/11.89 and DIN 4109 Bbl. 2/11.89

Es wird empfohlen, auf der betroffenen Norm und den Beiblättern
einen Hinweis auf diese Berichtigungen zu machen.

DIN 4109/11.89 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

- In Tabelle 5, Zeile 4.1, Spalten 3 und 4, ist der Wert „55“ aufzunehmen.
- In Tabelle 6, Fußnote 2, muß es anstelle von „Anzeigecharakteristik“ „Zeitbewertung“ heißen.
- Im Abschnitt 4.3.2 muß der Text zum 2. Spiegelstrich wie folgt lauten:
 - „– bei Auslaufarmaturen sowie diesen nachgeschalteten Auslaufvorrichtungen nach Tabelle 6, Zeile 10, außerdem noch die Einstufung in die Durchflußklasse A, B, C, D oder Z, bei Eckventilen in Durchflußklasse A oder B;“.
- Gleichung 1 muß wie folgt lauten:

$$L_{a,res} = 10 \lg \sum_{i=1}^n (10^{0,1 L_{a,i}}) \text{ dB (A)}.$$
- Im Abschnitt 6.4.1 a), 2. Absatz, muß es „...mittlere flächenbezogene Masse $m'_{L, \text{Mittel}}$...“ heißen.
- Im Abschnitt 7.2.2.3 muß der letzte Satz heißen:

„Eckventile vor Armaturen dürfen keiner niedrigeren Durchflußklasse angehören als ...“.
- Im Abschnitt A.3.3.10 muß es in der Überschrift und im Text „Installations-Schallpegel L_{In} “ heißen.
- Die Einheit in Abschnitt A.9.3, Gleichung (A.13) muß „Hz“ lauten.
- In den Abschnitten A.9 und A.10 sind die Gleichungen wie folgt zu numerieren:
 - „(A.13)“ anstelle von „(A.12)“,
 - „(A.14)“ anstelle von „(A.13)“,
 - „(A.15)“ anstelle von „(A.14)“.

Berichtigung 1 zu DIN 4109

Beiblatt 1 zu DIN 4109/11.89 Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

- In Tabelle 1, Zeile 28, muß es statt „5“ „4“ heißen.
- In Tabelle 5, Zeile 24, Spalte 4, beträgt die Stein-Rohdichte „2,0“ anstelle von „2,2“.
- In Tabelle 9, Überschrift, muß es „oder“ anstelle von „der Spanplatten“ heißen.
- Im Abschnitt 3.4, Beispiel 1, muß der Wert für $m'_{L, \text{Mittel}} \approx 262 \text{ kg/m}^2$ lauten.
- Im Abschnitt 4.1.3 muß es im Text und in der Formel „ $\Delta L_{w, R, \text{min}}$ “ heißen; bei „ $VM_{R, \text{min}}$ “ sind die Punkte zu streichen.
- Im Abschnitt 5.6, Beispiel 1 b), muß in der 1. Zeile „Zeile 1, zunächst“ gestrichen werden.
- In Tabelle 23 (Fortsetzung), Seite 29, muß die Überschrift der Ausführungsbeispiele „Zweischalige Doppelständerwände“ lauten.
- Im Abschnitt 6.4.2.3 sind die Bilder wie folgt zu numerieren:
 „Bild 14 a“ anstelle von „Bild 12“,
 „Bild 14 b“ anstelle von „Bild 13“,
 „Bild 14 c“ anstelle von „Bild 14“.
- In Tabelle 36, Fußnote 1), muß die Gleichung wie folgt lauten:

$$L'_{n, w, R} = 63 \text{ dB} - \Delta L_{w, R} - 15 \text{ dB} \quad (TSM_R = VM_R + 15 \text{ dB})$$
- In Tabelle 40, Zeilen 6 und 7, Spalte 3, muß die Fußnote 4) gestrichen werden.
- Im Abschnitt 12 ist der letzte Absatz mit den Gleichungen wie folgt zu ersetzen:
 „Das resultierende Schalldämm-Maß wird nach Gleichung (15) berechnet. Setzt man die Gesamtfläche $S_{\text{ges}} = 100 \%$ und den Fensterflächenanteil $x \%$, so lautet die Gleichung (15) für die beiden Teilflächen Wand/Fenster wie folgt:

$$R'_{w, R, \text{res}} = -10 \lg \frac{1}{100} \left[(100 - x) \cdot 10^{\frac{-R'_{w, R}(\text{Wand})}{10}} + x \cdot 10^{\frac{-R'_{w, R}(\text{Fenster})}{10}} \right]$$
 Daraus ergeben sich folgende Werte in Tabelle 42.“
- Unter „Zitierte Normen und andere Unterlagen“ muß der Hinweis auf das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm wie folgt lauten:
 „Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I, 1971, S. 282), zuletzt geändert durch Zweites Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I, 1986, S. 2441) 12)“.

Beiblatt 2 zu DIN 4109/11.89 Schallschutz im Hochbau; Hinweise für Planung und Ausführung; Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz; Empfehlungen für den Schallschutz im eigenen Wohn- oder Arbeitsbereich

- Im Bild 2 muß es in der Ordinate „... $\Delta L_{w, R}$ “ lauten.
- Gleichung (6) muß wie folgt lauten:

$$L_{A, \text{res}} = 10 \lg \sum_{i=1}^n (10^{0,1 L_{A, i}}) \text{ dB (A)}$$
- Im Abschnitt 2.5.7 ist beim letzten Spiegelstrich „mindestens“ zu streichen.

631

Entrichtung der Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 11. 1993 –
I D 3 – 0212 – 19

Durch die zeitversetzte Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung gegenüber der Fälligkeit der Hauptforderung können insbesondere im Zuge des Jahreswechsels Probleme hinsichtlich der rechtzeitigen Zahlung entstehen. Nach Beteiligung der obersten Landesbehörden werden deshalb folgende Regelungen getroffen:

1. Jede Dienststelle, die mit der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen betraut ist (anmeldende Stelle) hat bei der für sie zuständigen Kasse zu veranlassen, daß dort für die kassenmäßige Abwicklung der monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen zwei Verwahrkonten eingerichtet werden und zwar eins für gerade und eins für ungerade Monate. Die Einrichtung der Verwahrkonten dient zum einen dem Sammeln von einzelnen Umsatzsteuerbeträgen innerhalb des Voranmeldungszeitraumes (Kalendermonat) und ermöglicht zum anderen die reibungslose Abwicklung der Umsatzsteuervorauszahlungen insbesondere beim Jahreswechsel. Durch die Einrichtung von zwei Verwahrkonten können die Umsatzsteuervorauszahlungen für den jeweiligen Monat des Erwerbs getrennt gehalten werden, so daß eine Vermischung mit Beträgen des folgenden Monats, die im Zeitraum bis zum Fälligkeitstermin für die Vorauszahlung anfallen können, vermieden wird. Gleichzeitig kann anhand des Bestandes des jeweiligen Verwahrkontos abgeglichen werden, ob die Umsatzsteuervoranmeldungen mit den angesammelten Umsatzsteuerbeträgen übereinstimmen.
2. Die anfallende Umsatzsteuer für innergemeinschaftlichen Erwerb ist aus den Mitteln des Titels zu zahlen, aus dem auch die Hauptforderung zu begleichen ist. Die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Umsatzsteuer ist zusammen mit der Hauptforderung zur Auszahlung anzuordnen. Der Umsatzsteuerbetrag ist jedoch so anzuordnen, daß er zunächst im Wege der Verrechnung innerhalb der Kasse auf das nach Nr. 1 eingerichtete Verwahrkonto gezahlt wird. Auch in den Fällen, in denen die Hauptforderung noch nicht beglichen werden kann, weil die Rechnung noch nicht vorliegt, die Umsatzsteuer jedoch gem. § 13 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. §§ 16 und 18 Umsatzsteuergesetz bereits entrichtet werden muß, ist der Umsatzsteuerbetrag zunächst auf das zutreffende Verwahrkonto zu zahlen.
3. Rechtzeitig zum Fälligkeitstermin für die Umsatzsteuervorauszahlung (10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats) hat die anmeldende Stelle den zu entrichtenden Betrag zur Zahlung aus dem Verwahrkonto anzuordnen.
4. Beim Jahreswechsel ist die Umsatzsteuer jeweils zu Lasten der Haushaltsmittel des Haushaltsjahres zu zahlen, aus denen auch die Hauptforderung beglichen wird. Umsatzsteuerbeträge, die der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Dezember zugerechnet und damit in die bis zum 10. Januar fällige Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember einbezogen werden müssen, sind auch am Anfang des neuen Haushaltsjahres auf das Verwahrkonto für den Monat Dezember zu zahlen, und zwar auch dann, wenn die Hauptforderung und der Umsatzsteuerbetrag aus Mitteln des neuen Haushaltsjahres gezahlt werden.

– MBl. NW. 1993 S. 1824.

7125

Richtlinien über die Führung und Vorlage der Kheirbücher der Bezirksschornsteinfegermeister

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 2. 11. 1993 –
432 – 2.50 – 24 – 20/93

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 10. 4. 1991 (SMBI. NW. 7125) wird wie
folgt geändert:

1 Abschnitt I Nr. 4

1.1 Nummer 4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das aufgerechnete Kheirbuch und das Verzeichnis
nach Nummer 2.3 sind bis zum 28. Februar des folgen-
den Jahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.2 In Nummer 4.2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Kheir- bücher“ die Worte „und Anhänge nach Nummer 2.3“ eingefügt.

1.3 In Nummer 4.3 wird nach Satz 1 folgender Satz einge- fügt:

Von der am Schluß der Erhebungsbögen angegebenen
Summe der Arbeitswerte nach Nummer 2.3 teilen die
Aufsichtsbehörden neben der Gesamtsumme noch den
jeweils niedrigsten und höchsten Einzelwert mit.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, und es wird folgender
Satz 4 angefügt:

Satz 2 gilt entsprechend.

2 In der Anlage 1 „Erhebung der Arbeitswerte innerhalb der Kheirbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen“ wird am Schluß unter „Summe (muß mit Gesamtarbeitswert übereinstimmen)“ folgender Text angefügt:

Summe der Arbeitswerte für nicht regelmäßig wieder-
kehrende Arbeiten aus dem Verzeichnis nach Ab-
schnitt I Nr. 2.3 d. RdErl. v. 10. 4. 1991 (SMBI. NW. 7125).

– MBl. NW. 1993 S. 1824.

924

Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr

Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS) Tanks (TRT)

festverbundene Tanks, Aufsatztanks, Gefäßbatterien (TRTF) Tankcontainer (TRTC) Kesselwagen (TRKW)

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und
Verkehr v. 9. 11. 1993 –
III C 1 – 42 – 80/8

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr vom 25. 8. 1987 (SMBI. NW. 924) wird hiermit
aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 1824.

II.

Innenministerium Finanzministerium

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1993)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
– III B 2 – 52.60.10 – 7542/93 –
u. d. Finanzministeriums
– KomF 1425 – 3.4 – I A 3 –
v. 9. 11. 1993

1. § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1993 ermächtigt, Bedarfszuweisungen
an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich beson-
derer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten
zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35 000 000 DM
bereitgestellt.

Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1993 (GV. NW. S. 686), - SGV. NW. 223 -.

2. Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler
 - der Bezirksfachklassen den Betrag von 16,41 DM,
 - der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 709,11 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 309,76 DM übersteigen.
4. Soweit Zweckverbände im Jahre 1991 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1993 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinden oder des Kreises die Beträge nach Nummer 2 und 3 übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrundezulegende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1991, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1991 gemeldet haben.
6. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
7. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenministerium und Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgesetzt.
Die Bescheide an die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Regierungspräsidenten erstellt und den Regierungspräsidenten zur Weiterleitung an die Gemeinden übersandt. Die Einzelbeträge werden von der Landeshauptkasse an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine ebenfalls vom LDS erstellte Übersicht über die an die Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
8. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1993 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
9. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfszuweisungen wieder zu.
Dieser Gem.RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

- MBl. NW. 1993 S. 1824.

Innenministerium

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 11. 1993 -
III C 1 - 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.- Nr.
I. Neuzulassung			
Baum	Markus	Wilhelmstr. 13 51643 Gummersbach	B 70
Schlenga	Michael	Gartenstr. 12 58300 Wetter/Ruhr	S 116
Riemer	Jürgen	Otto-Brenner-Str. 5 52477 Alsdorf	R 41
Gadziak	Monika	Massener Str. 54 59423 Unna	G 38
Hengst	Rainer	Detmolder Str. 4 33813 Oerlinghausen	H 71
Böhmer	Christian	Am Hahnenbusch 4 58706 Menden	B 71
Gurok	Mechthild	Himmighauser Weg 30 33100 Paderborn	G 39
Schumacher	Walter	Kleinbahnstr. 29 52078 Aachen	S 117
Gruse	Wolfgang	Lambertsweg 6 32469 Petershagen	G 40
Wehmeyer	Rudolf	Weseler Str. 38 48151 Münster	W 45
Schulte	Ludger	Karl-Marx-Str. 66 44141 Dortmund	S 118
Gatzke	Max	Von-Born-Str. 44534 Lünen	G 41
Schmitt	Henning	Lönsberg 30 45136 Essen	S 119
Töpfer	Gerd-Joachim	Hermann-Weill-Str. 20 40474 Düsseldorf	T 25
Leinfelder	Franz	Wilhelmstr. 33 42781 Haan	L 26
Marx	Hans-Jürgen	Weissensteinstr. 70 46149 Oberhausen	M 57
Seelbach	Jürgen	Rosterstr. 38 57074 Siegen	S 120
Hausmanns	Walter	Grenzstr. 73 47799 Krefeld	H 72
Weishaupt	Peter	Immenweg 29 42279 Wuppertal	W 46
Fiebig	Reinhard	Neuenhöhe 46 42929 Wermelskirchen	F 29
Riedel	Albrecht	Im schwarzen Bruch 54 59872 Meschede	R 42
Vogt	Jürgen	Westerholter Weg 134 45657 Recklinghausen	V 14
Bodem	Wolfgang	Klinkenberg 1 48653 Coesfeld	B 72
Braunmandl	Hans-Jürgen	Münchsweg 2 45770 Marl	B 73
Lenzke	Hagen	Kleinbahnstr. 29 52078 Aachen	L 27
Buschmeyer	Michael	Leostr. 27 33098 Paderborn	B 74
Doerenkamp	Peter	Dollendorfer Str. 9 53639 Königswinter	D 43
Jökel	Norbert	Hauptstr. 140 50169 Kerpen	J 15

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
II. Löschung			
Großmann	Heinrich	Hauptstr. 69 50126 Bergheim	G 14
Meinecke	Günter	Friedrich-Verleger-Str. 7 33602 Bielefeld	M 11
André	Walter	Melanchtonstr. 18 33334 Gütersloh	A 5
Heide	Erwin	Hülsbergstr. 4 44797 Bochum	H 18
Döhmen	Artur	Hohenzollernstr. 206/208 41063 Mönchengladbach	D 19
Borchers	Wilfried	Mühlenstr. 20 47441 Moers	B 60
Sperling	Gerd	Weseler Str. 38 48151 Münster	S 55
de Jong	Wilhelm	Wilhelmstr. 13 51643 Gummersbach	J 11
Henning	Maximilian	Bahnhofstr. 46 53123 Bonn	H 69
Henkel	Leo	Auf dem Berlich 34 50667 Köln	H 24
Friedrich	Jochen	Hindenburgstr. 5 58636 Iserlohn	F 28
Crysandt	Wolfgang	Ritterstr. 53 47137 Duisburg	C 8

III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstellen

Johann auf der Heide	Bernd	Osning Str. 12 33605 Bielefeld	J 7
Pils	Heinz-Hugo	Neustr. 21 52538 Gangelt	P 24
Beckermann	Eduard	Blumenweg 14 49525 Lengerich	B 52
Wiegen	Jürgen	Durchstr. 16 44229 Dortmund	W 36
Schaaf	Albrecht	Kommerner Str. 136 53879 Euskirchen	S 90
Hagedorn	Hubert	Wertchenstr. 29 48653 Coesfeld	H 59
Krämer	Andreas	Am Herforder Tor 5 32105 Bad Salzuflen	K 64
Kampmeier	Ulrich	Am Herforder Tor 5 32105 Bad Salzuflen	K 65
Karger	Franz	Hindenburgstr. 28 51766 Engelskirchen	K 58
Rieger	Josef	Lehnengasse 13 50354 Hürth	R 29
Ahrens	Christoph	Baumstr. 37 47198 Duisburg	A 15
Fey	Werner	Senefelder Str. 18 33100 Paderborn	F 26
Kremer	Wilhelm Josef	Senefelder Str. 18 33100 Paderborn	K 70
Kühme	Hans-Joachim	Hinter der Mauer 5 32312 Lübbecke	K 66
Schmidt	Karl-Heinz	Hinter der Mauer 5 32312 Lübbecke	S 102
Menzen	Josef	Bachstr. 10 53115 Bonn	M 48

- MBl. NW. 1993 S. 1825.

Finanzministerium**Rechnungslegungserlaß 1993
- Bundeshaushalt -**RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 11. 1993 -
I D 3 - 0071 - 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1993 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL) Nr. 40 vom 12. 11. 1993 auf Seite 779 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1993 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 40 des GMBL können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1993 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderrlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1993 S. 1826.

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1993
- Bundeshaushalt -**RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 11. 1993 -
I D 3 - 0071 - 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. 10. 1993 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1993 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, daß

1. der **4. Januar 1994** für die Bundeskassen der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1993 ist, **T.**
2. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1993 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 16. Dezember 1993, zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1993 ausgeführt werden, **T.**
3. im Abschnitt C des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluß im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind im Abschnitt C erstmalig Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1993 S. 1826.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 11 v. 15. 11. 1993

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (VVzAO-BS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 10. 1993 226
- Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung); Einstellung zum 15. 6. in den Jahren 1992 bis 1995; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 18. 10. 1993 232
- Lehrereinstellung zum 1. 2. 1994. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 10. 1993 232
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer an berufsbildenden Schulen und Kollegschaften (§ 60 LVO); Einsatzbereich. RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 9. 1993

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen 235
- Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1993 240
- Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 27. September 1993 241
- Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 24. September 1993 241
- Anzeigen**
- Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 242

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

- Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 9. September 1993 271
- Einführung eines Magisterstudiengangs Vergleichende Textwissenschaften (kulturgeschichtlich) als Hauptfach sowie der Magisterstudiengänge Kunst und ihre Didaktik, Geographie, Geschichte, Philosophie und Soziologie als Nebenfächer an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 9. 9. 1993 271
- Einführung eines Aufbaustudiengangs Automatisierungstechnik und Robotik an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 10. 9. 1993 271
- Änderung des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaft durch Einführung der Studienschwerpunkte Absatzwirtschaft/Handel und Marketing und Konsum an der Universität – Gesamthochschule Duisburg. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 10. 9. 1993 271
- Einführung der Studiengänge Energietechnik, Nachrichtentechnik und Technische Informatik als berufliche Fachrichtungen der Universität – Gesamthochschule Duisburg. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1993 271
- Einführung eines grundständigen Diplomstudiengangs Ökologie an der Universität – Gesamthochschule Essen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 9. 1993 272
- Einführung eines Magisterstudiengangs Philosophie als Hauptfach an der Universität – Gesamthochschule Essen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 9. 1993 272
- Einführung eines Magisterstudiengangs Angewandte Kulturwissenschaft an der Universität Münster. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1993 272
- Einführung eines integrierten Diplomstudiengangs Kommunikationstechnologie-Druck mit dem Grundstudium und dem Hauptstudium I unter gleichzeitiger Aufhebung des Fachhochschulstudiengangs Druckereitechnik an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 6. 9. 1993 272
- Einführung eines gemeinsamen Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Düsseldorf und der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 11. 1992 272
- Einführung der Magisterstudiengänge Soziale Verhaltenswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Soziologie sowie Einstellung der Magisterstudiengänge Sozialwissenschaften und Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 18. 12. 1992 272
- Einführung der Magisterstudiengänge Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik und Wirtschaftswissenschaft an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 11. 1992 272
- Einführung einer Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden im Diplomstudiengang Bergbau an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 9. 1993 273

- Einführung eines Magisterstudiengangs Betriebspädagogik an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 6. 9. 1993 273
- Einführung eines Zusatzstudiengangs Umweltwissenschaften an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 9. 1993 273
- Einrichtung eines Studienschwerpunkts Ökologische Chemie in der Studienrichtung Chemie im Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich und Umbenennung des Studienschwerpunkts Chemische Prozeß- und Umweltchemie in der Studienrichtung Technische Chemie in „Chemische Prozeß- und Umwelttechnologie“ am Standort Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 14. 9. 1993 273
- Einführung eines Europäischen Studiengangs Wirtschaft an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 9. 1993 273
- Einführung eines integrierten Doppelstudiengangs Wirtschaft IDW mit der Partnerhochschule Ecole Supérieure de Commerce in Compiègne (ESCC) an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 14. 9. 1993 273
- Einführung eines Europäischen Studiengangs Management (ESM) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1993 273
- Änderung der Bezeichnung der bisherigen Studiengänge „Bergtechnik“ und „Steine und Erden/Tagebautechnik, Aufbereitung, Veredelung“ unter gleichzeitiger Zusammenführung zum gemeinsamen Studiengang „Rohstoffe, Bergbau und Geotechnik“ der Fachhochschule Bergbau der Deutschen Montan Technologie. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 9. 1993 273
- Einführung einer Studienrichtung Mikrosystemtechnik im Studiengang Mikroelektronik der Fachhochschule Düsseldorf. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1993 274
- Einführung eines Diplomstudiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 9. 1993 274
- Einführung eines Studiengangs Ingenieurinformatik – insbesondere Mikroinformatik im Fachbereich Ingenieurinformatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 8. 9. 1993 274
- Einführung eines Studiengangs Wirtschaft für den Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Gelsenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 16. 12. 1992 274
- Einführung eines Diplomstudiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Bocholt. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 9. 9. 1993 274
- Einführung eines Studiengangs Wirtschaft für den Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Bocholt. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 16. 12. 1992 274
- Änderung des Studiengangs Maschinenbau an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1993 274

Änderung des Studiengangs Elektrotechnik durch Einführung der Studienschwerpunkte Kommunikationstechnik, Technische Informatik und Mikroelektronik in der Studienrichtung Nachrichtentechnik und die Einführung der Studienschwerpunkte Prozeßautomatisierung, Prozeßinformatik und Robotik in der Studienrichtung Automatisierungstechnik an der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 6. 9. 1993	275	Anerkennung des Studiengangs Wirtschaft mit den Schwerpunkten Europäische Unternehmensführung und Informationsmanagement und des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der Fachhochschule der Wirtschaft – Private Fachhochschule für das duale Studium in Paderborn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 29. 9. 1993	275
Änderung des Studiengangs Physikalische Technik durch Einführung der weiteren Studienrichtung Feinstwerk- und Mikrosystemtechnik an der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1993	275	Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 15. September 1993	275
Einführung einer Studienrichtung Computergestützte Fertigungstechnik und Änderung der Studienrichtung Konstruktionstechnik im Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 9. 1993	275	Nichtamtlicher Teil	
Einführung eines neuen Studienschwerpunkts Textilmaschinenbau in den Studiengängen Maschinenbau/Konstruktionstechnik und Maschinenbau/Konstruktionstechnik – Kooperative Ingenieurausbildung an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 6. 9. 1993	275	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. November 1993	276
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 1. bis 25. Oktober 1993	276
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 28. Oktober 1993	278

– MBl. NW. 1993 S. 1827.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusenden. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569